Auszüge

aus Doktordissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1924.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Vereinigung zum Abschluß von Börsentermingeschäften

von
Hans Günther,
Referendar in Magdeburg

Gutachter: Professor Herbert Meyer.

HESSCO MAGDEBURG

Das Börsentermingeschäft ist ein Kauf von Waren oder Wertpapieren an der Börse oder auf Grund der Börsenusance, bei dem die Erfüllung nicht sofort sondern erst an einem bestimmten Termin erfolgen soll. Diese Besonderheit der Befristung gibt dem Käufer die Möglichkeit, die gekauften Gegenstände weiterzuverkaufen, ohne in ihrem Besitz gelangt zu sein. Bis zum Termin kann sich eine ganze Kette von Verkäufern und Käufern derselben Gegenstände bilden. Bei jedem einzelnen Kauf kann ein anderer Preis erzielt worden sein und wird es auch, da ja jeder in der Kette verdienen will. Am Termin hat dann die Übergabe von dem besitzenden Verkäufer an den letzten Käufer zu erfolgen.

In dieser Eigenart des Börsentermingeschäfts liegt eine doppelte Gefahr: Die Preise können durch die Spekulation unnatürlich in die Höhe getrieben werden, und spekulationsunkundige Leute können große Verluste erleiden. Das Börsengesetz vom 8. 5. 1908 hat deshalb die Möglichkeit, Börsentermingeschäfte abzuschließen, beschränkt.

Gewisse Gegenstände sind vom Terminhandel überhaupt ausgeschlossen, z. B. Getreide und Erzeugnisse der Getreidemüllerei (§ 65 B.-G.). Börsentermingeschäfte darin sind verboten und begründen keine Verbindlichkeit. Die nicht verbotenen Börsentermingeschäfte werden eingeteilt in offizielle, d. h. solche in Waren oder Wertpapieren, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind, und die nach den vom Börsenvorstand festgesetzten Bedingungen abgeschlossen sind, und in inoffizielle, d. h. solche in Waren oder Wertpapieren, deren Zulassung verweigert oder nicht nachgesucht ist, oder die nach anderen als den vom Börsenvorstand festgesetzten Bedingungen abgeschlossen sind. Die offiziellen Börsentermingeschäfte sind vor den inoffiziellen privilegiert: bei ihnen ist nämlich, selbst wenn sie nach § 764 B.-G.-B. als Spiel anzusehen sind, der Spieleinwand ausgeschlossen (§ 58 B.-G.)

Eine weitere Beschränkung ist dadurch erfolgt, daß nur gewisse Leute zum Abschluß von Börsentermingeschäften zugelassen sind. Das sind in erster Linie eingetragene Vollkaufleute. Ihnen stehen solche Leute gleich, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben haben oder die zum Börsenhandel dauernd zugelassen waren, und Ausländer (§ 53). Das Gesetz geht dabei von der Ansicht aus, daß diese Leute eines besonderen Schutzes nicht bedürfen. Ein zwischen ihnen abgeschlossenes Börsentermingeschäft ist voll verbindlich. Ist aber auch nur einer der Vertragsparteien nicht nach § 53 börsentermingeschäftsfähig, so entsteht grundsätzlich keine Verbindlichkeit. Hat eine Partei trotzdem geleistet, so kann sie das Geleistete nicht zurückfordern (§ 55). Auch kann jede Partei mit der ihr aus dem an sich unverbindlichen Börsentermingeschäft zustehenden Forderung gegen eine Forderung aus einem anderen verbindlichen Börsentermingeschäft aufrechnen (§ 56). Außerdem besteht aber auch eine Heilungsmöglichkeit des ganzen Geschäfts: wenn nämlich der eine Teil bei oder nach Eintritt der Fälligkeit sich dem anderen Teil gegenüber mit der Bewirkung der Leistung einverstanden erklärt und der andere Teil an ihn geleistet hat, gilt das Börsentermingeschäft als von Anfang an verbindlich (§ 57). Das Börsentermingeschäft, bei dem eine Partei nach § 53 nicht börsentermingeschäftsfähig ist, ist darum also nicht ganz und gar nichtig. Es kann aber auch von vornherein mit Rechtswirksamkeit ausgestattet werden. Wenn das Geschäft

Wertpapiere betrifft und die börsentermingeschäftsunfähige Partei für die Erfüllung des Geschäfts Sicherheit bestellt hat mit der schriftlichen Erklärung, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll, so kann sich die andere Partei aus der Sicherheit befriedigen. Für sie ist das Geschäft in diesem Falle voll verbindlich (§ 54).

Aus allen diesen Vorschriften geht hervor, daß der Gesetzgeber das große Publikum zu seinem eigenen Schutz von der Spekulation fernhalten will. Um diesen Zweck zu erreichen, mußte aber auch verhindert werden, daß sich ein Börsentermingeschäftsunfähiger mit einem Börsentermingeschäftsfähigen unter irgend einer Gesellschaftsform zum Abschluß von Börsentermingeschäften vereinigt. Er würde ja durch den Gesellschaftsvertrag zur Tragung der Verluste verpflichtet sein. Darum bestimmt § 60 B.-G., daß die Vorschriften über die nicht verbotenen Börsentermingeschäfte auch auf die Vereinigung zu deren Abschluß Anwendung finden sollen, daß die Vereinigung also nur dann für ihre Teilnehmer voll verbindlich sein soll, wenn diese alle börsentermingeschäftsfähig sind. § 60 trifft also den Gesellschaftsvertrag, das Verhältnis der Gesellschafter zueinander. Daraus ergibt sich zweierlei: die Vorschrift gilt nicht für Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit, da bei ihnen die Individualität ihrer Mitglieder hinter der Rechtspersönlichkeit zurücktritt, und ebenfalls nicht für Vereinigungen, deren Mitglieder schon als solche eingetragene Vollkaufleute sind. Von allen Vereinigungen ist nur die Rechtsnatur der offenen Handelsgesellschaft bestritten. Sie ist jedoch, auch nach der herrschenden Meinung in Wissenschaft und Rechtsprechung, keine juristische Person. Für die Vorschrift des § 60 kommt sie aber auch schon deshalb nicht in Frage, weil ihre Mitglieder eingetragene Vollkaufleute sind. Bei der Kommanditgesellschaft ist die Kaufmannseigenschaft des Kommanditisten sehr bestritten. Da die Kommanditgesellschaft in ihrer Rechtsnatur der offenen Handelsgesellschaft entspricht, müßte man eigentlich aus grundsätzlichen Erwägungen dem Kommanditisten die Kaufmannseigenschaft ebenso wie dem Mitgliede der der offenen Handelsgesellschaft zubilligen. Aber gerade die zahlreichen Sonderbestimmungen des Handelsgesetzbuches engen seine Stellung so stark ein — er ist z. B. von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen —, daß es dem Sinn des Kaufmannsbegriffes widersprechen würde, wollte man ihm die Kaufmannseigenschaft zusprechen. Auch die herrschende Meinung spricht sie ihm ab.

Für die Vorschrift des § 60 kommt infolgedessen nur die Kommanditgesellschaft, die stille Gesellschaft und die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in Frage.

Alle Teilnehmer dieser Gesellschaften müssen also börsentermingeschäftsfähig nach § 53 sein. Ist es auch nur einer nicht, so ist der Gesellschaftsvertrag unverbindlich. Die in ihm festgesetzten Leistungen brauchen nicht bewirkt zu werden. Wird aber trotzdem geleistet, so kann das Geleistete nicht zurückgefordert werden (§ 55). Durch Leistung und Einverständniserklärung des anderen Teils wird der Gesellschaftsvertrag von Anfang an verbindlich (§ 57). Unter dieser Leistung ist aber nicht die Zahlung des Gesellschaftsbeitrages zu verstehen, da sonst durch Zahlung eines vielleicht geringen Beitrages die börsentermingeschäftsunfähige Partei zur Traguug großer Verluste gezwungen werden könnte, was mit der Schutzabsicht des Gesetzgebers nicht in Einklang zu bringen wäre. Auch wird aus demselben Grunde der Gesellschaftsvertrag durch die nach § 57 bewirkte Leistung nur bezüglich des einen gerade vorliegenden

Börsentermingeschäfte verbindlich, nicht etwa für alle folgenden. Schließlich haben die börsentermingeschäftsfähigen Gesellschafter ein Befriedigungsrecht für ihre Forderungen aus dem Gesellschaftsvertrage aus einer ihnen nach § 54 bestellten Sicherheit der börsentermingeschäftsunfähigen Gesellschafter.

Der Gesellschaftsvertrag kann also unter gewissen Voraussetzungen wirksam werden. Aus dieser Heilungsmöglichkeit kann man einen Schluß auf das Verhältnis der Vereinigung zu der anderen Vertragspartei, also auf die Wirksamkeit der von ihr abgeschlossenen Börsentermingeschäfte ziehen. Wenn nämlich der Gesellschaftsvertrag unter gewissen Voraussetzungen verbindlich werden kann, so muß auch für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit entstehen können. Die Börsentermingeschäfte werden deshalb für die Gesellschaft verbindlich durch Sicherheitsleistung der Gesellschaft nach § 54 oder durch Leistung nach § 57.

§ 60 spricht von der „Vereinigung zum Abschluß von Börsentermingeschäften". Danach kann es zweifelhaft sein, ob nur Vereinigungen, die lediglich den Abschluß von Börsentermingeschäften bezwecken, gemeint sind, oder auch solche, deren Zweck auf einen anderen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in dem aber normalerweise auch Börsentermingeschäfte abgeschlossen werden, wo also deren Abschluß von vornherein beabsichtigt ist. Hierher würde ein Bankgeschäft gehören. Wenn man den § 60 so weit auslegen wollte, würde er außerordentlich hemmend für das Verkehrsleben wirken, denn es ist klar, daß dadurch die Beteiligung eines Börsentermingeschäftsunfähigen etwa als Kommanditist oder stiller Gesellschafter an einem Bankgeschäft sehr erschwert, wenn nicht gar ausgeschlossen würde, da sich wohl kaum ein Kaufmann der Gefahr aussetzen wird, daß ihm seitens des anderen Gesellschafters die vertragsmäßigen Leistungen, soweit Börsentermingeschäfte in Frage kommen, verweigert werden können. Die Schutzabsicht des Gesetzgebers bedingt diese Auslegung auch garnicht, da die vielen andern Geschäfte, die im Betriebe des Bankgeschäfts geschlossen werden, Gelegenheit zum Ausgleich der in Börsentermingeschäften erlittenen Verluste bieten. Die Vorschrift des § 60 ist deshalb auch nur auf die Vereinigung, deren Zweck lediglich der Abschluß von Börsentermingeschäften ist, anwendbar.

Nach § 5 H.-G.-B. kann jemand, der ins Handelsregister eingetragen ist, nicht geltend machen, daß sein Gewerbe kein Handelsgewerbe oder doch nur ein Minderhandelsgewerbe (§ 4 H.-G.-B.) sei, er besitzt also den Rechtsschein der Kaufmannseigenschaft. Unter diese Vorschrift fallen besonders die fälschlich ins Handelsregister eingetragenen Kleingewerbetreibenden und Handwerker. § 53 B.-G. bestimmt nun, daß eingetragene Kleingewerbetreibende nicht börsentermingeschäftsfähig sein sollen, während eingetragene Handwerker nicht erwähnt sind. Da sie im Entwurf zum Börsengesetz mit aufgeführt waren, sind sie im Gesetz bewußt weggelassen worden. Daraus ergibt sich, daß bei ihnen und den sonst noch durch § 5 H.-G.-B. Betroffenen — außer den Kleingewerbetreibenden — der Rechtsschein der Kaufmannseigenschaft auch den Rechtsschein der Börsentermingeschäftsfähigkeit mit umfaßt. Sie alle werden darum auch als Mitglieder einer Vereinigung nach § 60 B.-G. durch den Gesellschaftsvertrag voll verpflichtet.

Wie § 60 die Vorschriften über die nicht verbotenen Börsentermingeschäfte auf die Vereinigung zu deren Abschluß ausdehnt, so dehnt § 70 die Vorschriften über die verbotenen Börsentermingeschäfte auf die Vereinigung zu deren Abschluß aus. Der Gesellschaftsvertrag einer solchen Vereinigung ist danach grundsätzlich unverbindlich, in der Regel kann aber auch hier das Geleistete nicht zurückgefordert werden. Eine Heilungsmöglichkeit besteht aber nicht.